

Beitrag von „s3g4“ vom 10. August 2018 07:15

[Zitat von Karl-Dieter](#)

Studierst du an einer FH? Damit wäre in NRW beispielsweise ein Seiteneinstieg nicht möglich, da ein Universitätsstudium benötigt wird.

Das stimmt aber nicht. Nach 2 min. google habe ich folgendes in der gültigen Verordnung für NRW (OBAS) befunden:

[Zitat von Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

Voraussetzungen für die Teilnahme
an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und
keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet

...

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut

Das bedeutet jeder Hochschulabschluss der mindestens 8 Semester Regelstudienzeit hat (auch Bachelor- / Masterstudiengänge) wird anerkannt (bei entsprechender Fachrichtung versteht sich).